

Best Execution Policy

für die Investmentgesellschaft
BZ Fine Funds

Verwaltungsgesellschaft:
IPConcept (Luxemburg) S.A.

1. Einleitung

Der BZ Fine Funds ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Verwaltungsrat des BZ Fine Funds hat zuletzt mit dem Verwaltungsvertrag vom 31. Dezember 2011 die IPConcept (Luxemburg) S.A. (im Folgenden „IPConcept“) zur Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und die CSSF-Verordnung Nr. 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft legen einheitliche Regeln für Fondsverwaltungsgesellschaften in Luxemburg fest (im Folgenden „UCITS IV“).

Mit UCITS IV soll der Anlegerschutz verbessert, die Markteffizienz gesteigert und administrative Hindernisse innerhalb des europäischen Finanzmarktes verringert werden.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung von UCITS IV ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden die „Best Execution“) der Handelsentscheidungen von UCITS IV Fonds, d.h. Fonds gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die für den BZ Fine Funds Handelsentscheidungen durchgeführt werden, um die bestmögliche Ausführung im Anlegersinn gewährleisten zu können.

2. Reichweite und Geltungsbereich

Die hier festgelegte Best Execution Policy des BZ Fine Funds gilt für Handelsentscheidungen, die für den BZ Fine Funds ausgeführt werden.

3. Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren.

Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Faktoren spielen im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften eine Rolle:

- Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Die relative Bestimmung dieser Faktoren wird dabei anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des BZ Fine Funds, wie im Verkaufsprospekt oder in der Satzung des BZ Fine Funds dargelegt
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

In diesem Rahmen werden insbesondere auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen:

- Erwerbbarer Vermögensgegenstände des BZ Fine Funds
- Strategie des BZ Fine Funds
- Ziele und die Umsetzungspolitik der Strategie des BZ Fine Funds
- IPC Risk Management Policy der IPConcept.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien und Aspekte werden die einzelnen Faktoren vom Verwaltungsrat des BZ Fine Funds wie folgt priorisiert:

1. Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung;
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung;
3. Ordergröße und Randbedingungen der Order;
4. Preis des Finanzinstruments;
5. Kosten der Auftragsausführung.

Trotzdem ist es im Einzelfall möglich, dass ein Faktor einem anderen gegenüber für ein Individualgeschäft als wichtiger eingestuft wird. Ist nach Abwägung aller

Faktoren immer noch die Wahl zwischen mehreren Intermediären möglich, so wird diese Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt.

Im Rahmen der Best Execution Policy wird bei jeder Order, die für den BZ Fine Funds aufgegeben wird, der Handelspartner ordnungsgemäß instruiert, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Brokerauswahl

Der Verwaltungsrat des BZ Fine Funds verpflichtet sich, für den BZ Fine Funds nur Handelspartner und Handelsplätze zuzulassen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen des BZ Fine Funds übermittelten Aufträge zu erzielen.

In Folge dessen werden Handelspartner in einem sorgfältigen Prozess ausgewählt. Im Rahmen der Best Execution wird der Fondsmanager des BZ Fine Funds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften Leistungen von Brokern und Händlern verwenden, die er im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt.

Der Verwaltungsrat des BZ Fine Funds beauftragt die IPConcept, die Auswahl an Brokern und Handelsplätzen durch den Fondsmanager regelmäßig zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Best Execution Policy wird die IPConcept den Verwaltungsrat hierüber informieren und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat eine entsprechende Anpassung der Auswahl vornehmen.

Auszuführende Aufträge werden an die entsprechenden Handelspartner gemäß den Vorgaben übermittelt. Bei mehreren möglichen Handelspartnern wird derjenige, der die besten Bedingungen (gemäß Punkt 3.) für das jeweilige Geschäft bietet, ausgewählt.

5. Orderausführung

Die IPConcept hat dem Verwaltungsrat des BZ Fine Funds die umgehende und redliche Orderausführung des BZ Fine Funds zugesichert. Orderwege und Abwicklungswege werden so früh und schnell wie möglich festgelegt, um zu gewährleisten, dass auszuführende Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden. Aufträge von Outsourcingpartnern werden umgehend nach umfassender Prüfung an den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Ausführungen (seitens des Handelspartners) werden sofort nach der Erlangung an die Depotbank und andere beteiligte Parteien weitergeleitet.

Vergleichbare Aufträge werden in der Regel der Reihe nach ausgeführt sowie eingegangene Finanzinstrumente und Gelder umgehend und korrekt verbucht.

6. Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

Die Vorgaben des Art. 31 der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 hinsichtlich der Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen werden eingehalten.

7. Laufende Überwachung der Best Execution Policy

Der Verwaltungsrat prüft regelmäßig Richtigkeit und Aktualität der Best Execution Policy. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Qualität der Ausführung durch die gewählten Handelspartner (Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung, Ordergröße und Randbedingungen der Order, Kosten) überprüft. Erkannte Schwachstellen werden schnellstmöglich bearbeitet und behoben.